



dRSK

Kommentar zu: Urteil: [8C_378/2019](#) vom 18. Dezember 2019, zur Publikation vorgesehen

Sachgebiet: Invalidenversicherung

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. sozialrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Berechnung des Invalideneinkommens im Rahmen der Invalidenversicherung

Berücksichtigung der invaliditätsfremden Faktoren «Grenzgängerstatus» und «Alter» im Rahmen des Leidensabzugs

Autor / Autorin

Anna Pellizzari, Daniel Donauer

Redaktor / Redaktorin

Tania Teixeira

ANWÄLTE NOTARE
RUDOLF & BIERI

Das Bundesgericht musste im vorliegenden Entscheid beurteilen, inwiefern bei der Berechnung des Invalideneinkommens der Grenzgängerstatus sowie das Alter im Rahmen eines Leidensabzugs zu berücksichtigen sind. Hierbei kam das Bundesgericht unter anderem zum Ergebnis, dass ein Leidensabzug nicht bloss deshalb entfalle, weil die Einkommensdifferenz unter 5% liege. Der Parallelisierungs- und der Leidensabzug seien nämlich getrennt zu prüfen und es existiere beim Leidensabzug keine zur Parallelisierungsregel analoge Erheblichkeitsschwelle von 5%.

Sachverhalt

[1] Der am 17. April 1958 geborene A. ist französischer Staatsangehöriger und wohnt in Frankreich. Ab 1. Oktober 1990 war er als Grenzgänger für die Genossenschaft B. tätig. Dabei arbeitete er bis im Jahr 2003 in einem vollen Pensum als Teamleiter. Danach wurde die Arbeit quantitativ und qualitativ an seinen Gesundheitszustand angepasst. Am 5. November 2004 meldete er sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Mit Verfügung vom 27. Dezember 2005 lehnte die IV-Stelle für Versicherte im Ausland den Anspruch auf eine Invalidenrente ab. Daran hielt sie auf Einsprache hin fest (Einspracheentscheid vom 7. Juli 2008). In Gutheissung der dagegen geführten Beschwerde hob das Bundesverwaltungsgericht den Einspracheentscheid auf und wies die Sache an die IV-Stelle zurück, damit sie A. das rechtliche Gehör gewähre und anschliessend neu verfüge (Entscheid vom 5. Februar 2010). Die IV-Stelle lehnte das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 23. März 2011 erneut ab. Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde ab (Entscheid [B-2587/2011](#) vom 18. November 2013).

[2] Bereits am 19. September 2011 (Eingang bei der IV-Stelle) hatte A. ein zweites Leistungsbegehren bei der Invalidenversicherung (bezeichnet als «Revisionsgesuch») gestellt und auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes hingewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die gegen die daraufhin – nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren – erlassene rentenablehnende Verfügung der IV-Stelle vom 22. November 2013 erhobene Beschwerde insoweit gut, als es die Sache in Aufhebung des Verwaltungsaktes zur ergänzenden

Sachverhaltsabklärung und zum Erlass einer neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die IV-Stelle zurückwies (Entscheid [C-269/2014](#) vom 13. Januar 2015).

[3] Die IV-Stelle holte in der Folge unter anderem ein polydisziplinäres Gutachten beim Ärztlichen Begutachtungsinstitut GmbH, Basel (ABI), vom 22. Februar 2016 ein. Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens beantwortete das ABI mit Schreiben vom 22. August 2016 die von A. gestellten Rückfragen. Mit Verfügung vom 17. Oktober 2016 anerkannte die IV-Stelle mit Wirkung ab 1. Juni 2012 dessen Anspruch auf eine Viertelsrente, basierend auf einem Invaliditätsgrad von 47 %.

[4] In Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde sprach das Bundesverwaltungsgericht A. in Abänderung der Verfügung vom 17. Oktober 2016 rückwirkend ab 1. Juni 2012 eine halbe Invalidenrente zu (Entscheid [C-7187/2016](#) vom 23. April 2019).

[5] Die IV-Stelle führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Rechtsbegehren, es sei A. ab 1. Juni 2012 eine Viertelsrente zuzusprechen.

Erwägungen

Das Bundesgericht zog unter anderem Folgendes in Erwägung:

[6] Streitig und zu prüfen ist einzig die Höhe des Abzugs vom Invalideneinkommen. Je nach dem, ob mit der IV-Stelle ein 10%iger oder mit der Vorinstanz ein 15%iger Abzug vorgenommen wird, besteht Anspruch auf eine Viertels- oder eine halbe Rente der Invalidenversicherung ab 1. Juni 2012 (E. 4).

[7] Mit dem Abzug vom Tabellenlohn nach [BGE 126 V 75](#) soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und je nach Ausprägung die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (vgl. dazu [BGE 134 V 64](#) E. 4.2.1 S. 70) nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann ([BGE 135 V 297](#) E. 5.2 S. 301). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen ([BGE 135 V 297](#) E. 5.2 S. 301; [134 V 322](#) E. 5.2 S. 327 f.; [126 V 75](#) E. 5b/bb-cc S. 80). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist ([BGE 126 V 75](#) E. 5a/bb S. 78). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (Urteil [9C_846/2014](#) vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1 mit Hinweisen) (E. 4.1).

[8] [Die] IV-Stelle [macht] geltend, der Grenzgängerlohn sei bei ungelernten Männern nur leicht unterdurchschnittlich (Abweichungen von 4,6 bzw. 4 % gemäss LSE 2010 und 2016), weshalb in Analogie zu den Parallelisierungsregeln kein Anlass für einen Leidensabzug bestehe. In diesem Zusammenhang erinnert das BSV in seiner Stellungnahme zwar zutreffend an die Praxis, wonach die Voraussetzungen des Parallelisierungs- und des Leidensabzugs insofern in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen, als dieselben einkommensbeeinflussenden Faktoren nicht sowohl einen Parallelisierungs- als auch einen Leidensabzug zu begründen vermögen ([BGE 135 V 297](#)). Entgegen der Ansicht des BSV ist dieser Grundsatz jedoch nicht abstrakt zu verstehen. Ein Leidensabzug aufgrund des Kriteriums «Grenzgängerstatus» entfällt mit anderen Worten nicht schon deshalb, weil eine Parallelisierung geprüft, jedoch mangels Erheblichkeit der Einkommensdifferenz nicht durchgeführt wurde. Sind gemäss insoweit zutreffender Interpretation des BSV bei der Parallelisierung immer die personenbezogenen Faktoren zu untersuchen, die bereits im Gesundheitsfall vorlagen, so stehen beim leidensbedingten Abzug die gesundheitsbezogenen Faktoren im Vordergrund, die in der Regel erst im Krankheitsfall massgebend werden und die Höhe des hypothetisch noch erzielbaren Lohnes beeinflussen. Beide Aspekte erfordern eine getrennte Prüfung je bei der Frage, ob eine Parallelisierung oder ein Leidensabzug vorzunehmen ist (E. 6.2.1). Wie die IV-Stelle zu Recht rügt, geht das Bundesverwaltungsgericht dabei jedoch für Grenzgänger fälschlicherweise von einem um 9 % unter dem Durchschnitt liegenden Lohn im niedrigsten Anforderungsniveau aus. Das statistische Einkommen von männlichen Grenzgängern (ohne Kaderfunktion; Fr.

5679.–) gestützt auf die LSE-Tabelle TA12 aus dem Jahr 2012 ist nämlich mit dem Total des Medianlohnes für Männer ohne Kaderfunktion (Fr. 5856.–), nicht mit demjenigen von Schweizer Bürgern, zu vergleichen (vgl. RKUV 2004 Nr. U 511 S. 277, U 107/03 vom 6. Januar 2004 E. 2.3). Dabei resultiert eine Unterdurchschnittlichkeit von 3 % (und nicht 4,6 bzw. 4 %, wie die IV-Stelle unter Verweis auf die hier nicht massgebenden Tabellen der LSE 2010 und LSE 2016 annimmt). Diese Abweichung in der Berechnung der statistischen Unterdurchschnittlichkeit ändert aber nichts am Umstand, dass einerseits eine Erheblichkeitsschwelle von 5 %, wie sie die IV-Stelle in Analogie zur Parallelisierungsregel statuieren möchte, nicht existiert. Denn der Abzug ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen (E. 4.1 hiavor). Andererseits aber lässt sich nicht übersehen, dass das Abzugskriterium des Grenzgängerstatus vorinstanzlich ohne Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des vorliegenden Streitfalls, allein aufgrund der (falsch) errechneten statistischen Unterdurchschnittlichkeit von 9 % bejaht wurde, was – insoweit ist der IV-Stelle zuzustimmen – eine Rechtsverletzung bedeutet. So ist dem Bundesverwaltungsgericht namentlich entgangen, dass der Beschwerdegegner, nachdem der Stellenantritt bereits 1990 erfolgt war, über eine langjährige Vertrautheit mit einem Arbeitsplatz in der Schweiz verfügt. Sein Einkommen vor Eintritt der Invalidität entsprach durchwegs branchenüblichen Ansätzen. Zu keinem Zeitpunkt musste er in seiner Tätigkeit einen unterdurchschnittlichen Lohn gewärtigen und es besteht auch jetzt kein Grund zur Annahme, dass er als Grenzgänger nach Eintritt seiner Behinderung hinsichtlich der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten gegenüber dem Personenkreis, auf dem die statistischen Lohnerhebungen zur Ermittlung des Invalideneinkommens basiert (LSE 2012, Tabelle TA1, Total Männer im Kompetenzniveau 1 von monatlich Fr. 5210.–), wesentlich benachteiligt wäre. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich die Staatsangehörigkeit und der Grenzgängerstatus im vorliegenden Fall unvorteilhaft auswirken sollten. Auch der Beschwerdegegner verweist zur Begründung des Lohnnachteils einzig auf die statistischen Werte, ohne sich mit seiner konkreten Situation auseinanderzusetzen [...] (E. 6.2.3).

[9] Das Bundesverwaltungsgericht verweist zur Begründung der Massgeblichkeit des Alters (58-jährig im von ihm als massgeblich erachteten Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung) beim Leidensabzug einzig auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach «teilweise» bereits ein fortgeschrittenes Alter ab 50 Jahren als abzugsrelevant eingestuft worden sei, und auf das Urteil [9C_655/2012](#) vom 29. November 2012, in dem das Alter von 59 Jahren als ein in erheblicher Weise erfülltes massgebendes Kriterium für die Vornahme eines Abzugs vom Tabellenlohn bezeichnet worden sei (E. 7.2).

[10] Die IV-Stelle rügt zu Recht, dass die Vorinstanz auch in Bezug auf das Kriterium «Alter» die Umstände des Einzelfalls überhaupt nicht geprüft hat. Entgegen der impliziten Annahme des Bundesverwaltungsgerichts können die lohnwirksamen Nachteile des fortgeschrittenen Alters bei einer gesundheitsbedingten beruflichen Umorientierung nicht abstrakt, einzig unter Hinweis auf das fortgeschrittene Alter, beurteilt werden. Vielmehr ist jeweils unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob das Merkmal «Alter» einen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt (Urteil [8C_504/2018](#) vom 19. Oktober 2018 E. 3.6.2 mit Hinweisen). Dies gilt insbesondere im Bereich der Hilfsarbeiten auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 [ATSG](#)), wo sich ein fortgeschrittenes Alter nicht zwingend lohnsenkend auswirken muss. Gerade Hilfsarbeiten werden auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt (Urteile [8C_411/2019](#) vom 16. Oktober 2019 E. 8.2; [8C_403/2017](#) vom 25. August 2017 E. 4.4.1; [8C_805/2016](#) vom 22. März 2017 E. 3.4.3). Die Rechtsprechung hat sodann in diesem Zusammenhang verschiedentlich darauf verwiesen, dass sich gemäss den LSE-Erhebungen das Alter bei Männern im Alterssegment von 50 bis 64/65 bei Stellen ohne Kaderfunktion sogar eher lohn erhöhend auswirkt (vgl. LSE 2010 und 2012, je Tabelle TA9, Median; in [BGE 143 V 431](#) nicht publizierte E. 4.6 des Urteils [9C_535/2017](#) vom 14. Dezember 2017; Urteil [8C_536/2019](#) vom 26. September 2019 E. 5.3 mit Hinweisen). Ob und inwieweit dies auch für jene Versicherten gilt, die sich aufgrund ihrer Invalidität im fortgeschrittenen Alter beruflich neu zu orientieren haben, mag hier ausdrücklich offenbleiben. Hingegen lässt sich jedenfalls in genereller Form mit den verfügbaren statistischen Angaben auch nicht untermauern, dass diese Kategorie von Versicherten unter Berücksichtigung ihrer kurzen Aktivitätsdauer bis zur Pensionierung nicht mit einem durchschnittlichen Einkommen rechnen könnten. Und schliesslich wird dem Umstand, dass die Stellensuche altersbedingt erschwert sein mag, als invaliditätsfremdem Faktor bezüglich des Abzugs regelmässig keine Bedeutung beigemessen (Urteile [8C_411/2019](#) vom 16. Oktober 2019 E. 8.2, [8C_878/2018](#) vom 21. August 2019 E. 5.3.1, je mit Hinweisen) (E. 7.2.1).

[11] Konkret wurde vorinstanzlich ausgeblendet, dass der Beschwerdegegner über gute berufliche Qualifikationen

verfügt. Es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund seines Alters verglichen mit anderen Beschäftigten seiner Alterskategorie mit einem geringeren Lohn rechnen müsste. Dies wird im angefochtenen Entscheid denn auch – wie bereits erwähnt – nicht näher dargetan. Aus dem Urteil [9C 655/2012](#) vom 29. November 2012, auf das vom Bundesverwaltungsgericht (einzig unter Nennung des Alters der versicherten Person) verwiesen wird, ergibt sich kein vergleichbarer Sachverhalt. Dort handelte es sich um eine 59-jährige Frau, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens stundenweise in der Reinigung tätig war. Der Beschwerdegegner ist diplomierter Landwirtschaftstechniker und hatte zunächst auf diesem Beruf gearbeitet, bevor er im Jahr 1990 seine Tätigkeit als Lagermitarbeiter/Teamleiter aufnahm. Daneben hatte er von 1989 bis 2001 das Amt des Bürgermeisters bekleidet. Von seinen langjährigen Erfahrungen kann er auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt profitieren. Es fehlen zudem Hinweise, wonach er in seiner Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit beeinträchtigt wäre. Dies ist auch mit Blick auf die kürzere Aktivitätsdauer positiv zu werten. Ein Abzug vom Tabellenlohn wegen des Alters lässt sich folglich nicht begründen (E. 7.2.2).

[12] Damit liegt bezüglich der Abzugskriterien «Grenzgängerstatus» und «Alter» eine rechtsfehlerhafte Ermessensbetätigung durch die Vorinstanz vor ([BGE 137 V 71](#) E. 5.1 S. 72; 132 V 193 E. 3.3 S. 199). Der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Abzug von insgesamt 15 % ist deshalb bundesrechtswidrig. Demgemäss muss es beim von der IV-Stelle veranschlagten leidensbedingten Abzug von 10 %, einem Invaliditätsgrad von 47 % und einem Anspruch auf eine Viertelsrente sein Bewenden haben. Die Beschwerde ist begründet (E. 8).

Kommentar

[13] Im vorliegenden Urteil äusserte sich das Bundesgericht zu den Umständen, unter welchen die Kriterien «Grenzgängerstatus» und «Alter» bei der Berechnung der Invalidenrente – konkret bei der Berechnung des Invalideneinkommens – zu berücksichtigen seien.

[14] Für die Berechnung der Invalidenrente müssen vorerst die Vergleichseinkommen, d.h. das Validen- sowie das Invalideneinkommen, ermittelt werden. Im vorliegenden Fall musste sich das Bundesgericht mit der Bemessung des Invalideneinkommens auseinandersetzen. Würden die Kriterien «Grenzgängerstatus» und «Alter» als Leidensabzug berücksichtigt, würde beim Einkommensvergleich ein Invaliditätsgrad von 50% und somit im Ergebnis eine halbe Invalidenrente resultieren. Ohne Berücksichtigung beider Kriterien würde hingegen ein Anspruch auf eine Viertelsrente bestehen (E. 4).

[15] Abzüge vom Invalideneinkommen sind entweder im Rahmen der Parallelisierung oder im Rahmen eines Leidensabzugs möglich. In einem ersten Schritt hat eine Parallelisierung zu erfolgen, wobei entweder das Valideneinkommen heraufgesetzt, auf statistische Werte abgestellt oder das Invalideneinkommen herabgesetzt wird; ein allfälliger Leidensabzug ist erst in einem zweiten Schritt am LSE-Tabellenlohn vorzunehmen (THOMAS GÄCHTER/EVA SIKI, Sozialversicherungsrecht, Allgemeiner Teil, Entwicklungen 2008, Bern 2009, 81 f.; FÉLIX FREY/HANS-JAKOB MOSIMANN/SUSANNE BOLLINGER, AHVG/IVG Kommentar, Zürich 2018, ATSG 16 N 15).

[16] Eine *Parallelisierung* der Vergleichseinkommen ist in jenen Fällen angezeigt, in denen die versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen ein unterdurchschnittliches Einkommen erzielte und sich gleichzeitig nicht aus freien Stücken damit begnügte ([BGE 134 V 322](#), E. 4.1). Es kann in solchen Fällen entsprechend davon ausgegangen werden, dass eine versicherte Person, welche in derjenigen Tätigkeit, welcher sie unmittelbar vor ihrer Invalidität nachgegangen ist und mittels welcher sie einen unterdurchschnittlichen Lohn erzielt hat, ebenfalls mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keinen (anteilmässig) durchschnittlichen Lohn erzielen würde ([BGE 141 V 1](#), E. 5.4; FÉLIX FREY/HANS-JAKOB MOSIMANN/SUSANNE BOLLINGER, AHVG/IVG Kommentar, Zürich 2018, ATSG 16 N 8). Sowohl das Kriterium «Grenzgängerstatus» als auch das Kriterium «Alter» bilden solche invaliditätsfremden Gründe; weiter dazu zählt das Bundesgericht etwa Faktoren wie geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung sowie mangelnde Sprachkenntnisse (E. 5.2; [BGE 134 V 322](#), E. 4.1).

[17] Ein *Leidensabzug* soll demgegenüber dem Umstand Rechnung tragen, dass eine versicherte Person, welche wegen eines oder mehrerer Merkmale, wie unter anderem «Alter» und «Aufenthaltskategorie», ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt nur noch mit einem unterdurchschnittlichen Lohn verwerten kann (FÉLIX FREY/HANS-JAKOB MOSIMANN/SUSANNE BOLLINGER, AHVG/IVG Kommentar, Zürich 2018, ATSG 16 N

15). Der Leidensabzug darf 25% des LSE-Tabellenlohns nicht übersteigen und ist unter Gesamtwürdigung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen (E. 4.1; FÉLIX FREY/HANS-JAKOB MOSIMANN/SUSANNE BOLLINGER, AHVG/IVG Kommentar, Zürich 2018, ATSG 16 N 15).

[18] Um eine Parallelisierung vornehmen zu können, muss die *Erheblichkeitsschwelle* von 5% erreicht werden, indem sich zwischen dem Valideneinkommen und dem branchenspezifischen Tabellenlohn nach LSE eine Abweichung in mindestens diesem Umfang ergibt (BGE 135 V 297; EDI, BSV, Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) Stand 1. Januar 2018, 47). Wird die Erheblichkeitsschwelle *nicht* erreicht, können die invaliditätsfremden Faktoren hinsichtlich eines Leidensabzugs geprüft werden. Betreffend den Leidensabzug besteht im Gegensatz zum Parallelisierungsabzug *keine* Erheblichkeitsschwelle von 5%, was das Bundesgericht im vorliegenden Urteil bestätigte (E. 6.2.3).

[19] Der Leidensabzug und der Parallelisierungsabzug stehen insofern in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zueinander, da dieselben einkommensbeeinflussenden Faktoren – hier konkret «Grenzgängerstatus» und «Alter» – nicht sowohl einen Parallelisierungs- als auch einen Leidensabzug begründen können (BGE 135 V 297, E. 6.2). Wird somit ein Parallelisierungsabzug gewährt, kann nicht zusätzlich ein Leidensabzug gewährt werden. Allerdings kann bei Nichtgewährung eines Parallelisierungsabzugs wegen Nichterreichen der Erheblichkeitsschwelle von 5% dennoch ein Leidensabzug gewährt werden (E. 6.2.1).

[20] Im vorliegenden Fall unterschritt der von der versicherten Person den LSE-Tabellenlohn bloss um 3%, weshalb die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich einer Parallelisierung nicht erreicht wurde (E. 6.2.3). Da keine solche Erheblichkeitsschwelle für die Berücksichtigung der Kriterien «Grenzgängerstatus» und «Alter» im Rahmen eines Leidensabzugs gelten, überprüfte das Bundesgericht einen solchen trotz Verweigerung eines Parallelisierungsabzugs.

[21] Als Ermessensfrage überprüfte das Bundesgericht den von der Vorinstanz vorgenommenen Leidensabzug hinsichtlich Ermessensüberschreitung, Ermessensmissbrauch sowie Ermessensunterschreitung unter Würdigung aller Umstände im Einzelfall (E. 4.2). Der Abzug aufgrund des «Grenzgängerstatus» wurde von der Vorinstanz allein basierend auf einer falsch errechneten statistischen Unterdurchschnittlichkeit zugesprochen. So erfolgte seitens der Vorinstanz keinerlei Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen im Einzelfall, da der Umstand verkannt wurde, dass die versicherte Person vor Eintritt der Invalidität ein durchwegs branchenübliches Einkommen erzielte (E. 6.2.3). Ferner hat die Vorinstanz auch bezüglich des Kriteriums «Alter» die Umstände des Einzelfalls nicht geprüft. Vielmehr wurde bloss auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts verwiesen, wonach zum Teil das Erreichen des 50. Altersjahrs einen Abzug begründen vermöge sowie das Erreichen von 59 Jahren «ein in erheblicher Weise erfülltes massgebendes Kriterium für die Vornahme des Abzugs vom Tabellenlohn» darstelle (E. 7.2.1).

ANNA PELLIZZARI, MLaw, studierte an der Universität Zürich und University of Queensland, Australien.

Dr. iur. DANIEL DONAUER, Rechtsanwalt aus Zürich, studiert derzeit im Health Law LL.M.-Programm an der University of Washington, USA.

Zitiervorschlag: Anna Pellizzari / Daniel Donauer, Berechnung des Invalideneinkommens im Rahmen der Invalidenversicherung, in: dRSK, publiziert am 24. Februar 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



